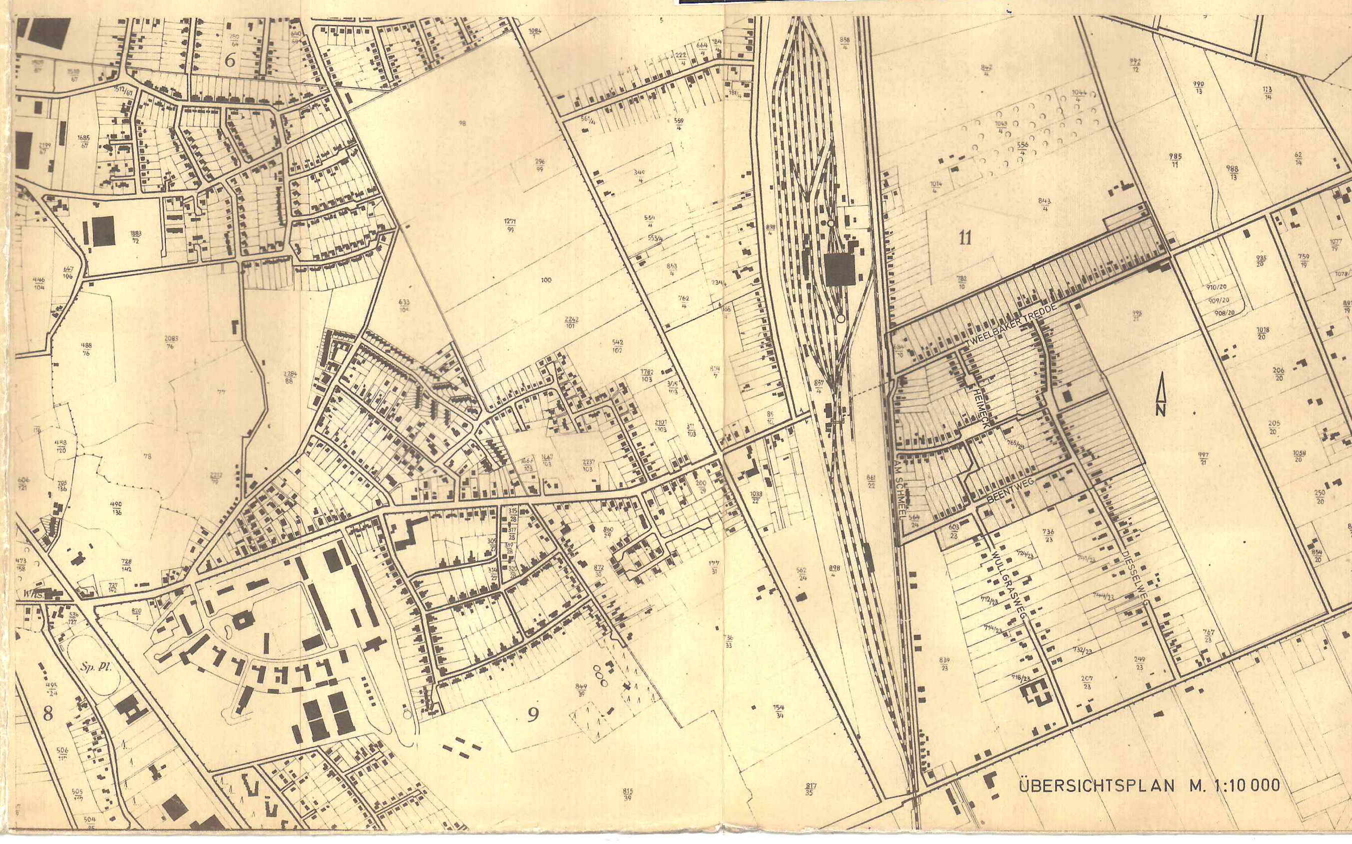

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- ● WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z. B.
- ● SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- ● ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z. B. Z III ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER), Z (III) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- ● GRZ z. B. GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● GFZ z. B. GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z. B. BMZ 3,0 BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● O OFFENE BAUWEISE
- ● S SONDERBAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ
- BAULINIE
- ● BAUGRENZE
- ● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ● ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9(1) BBauG UND BINDUNGEN GEMÄSS § 9(1) NR 16 BBauG. DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN.
- ● ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ● ZU ERHALTENDE BÄUME
- ● DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- ● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE
- ● V VERKEHRSGRÜN
- SPORTPLATZ
- ● SPIELPLATZ

- ● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH (vorhanden / geplant)
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN (vorhanden / geplant)
- + mit roter Zahl / + mit schw. Zahl FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN / VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl) (kleinere Zahl)
- ● P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (vorhanden / geplant)
- ● BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ● MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- ● VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- ● TRAFO
- ● FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z. B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z. B.
- ● HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z. B.
- N NATURSCHUTZ (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- L LANDSCHAFTSSCHUTZ (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z. B.
- W WASSERSCHUTZGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- ● OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH § 14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 440 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH, STAND VOM 1.5.1973. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 20.3.1975
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

AMTSLEITER

STADTBAURAT

BEARBEITET:	SA. 15.1.75
GEZEICHNET:	GR./SA. 15.1.75
GEPRÜFT:	

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 21.1.1974 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 21.1.1974 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 31.1.1975 I.V.
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 8.9.1974 BIS 11.10.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 30.8.1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

OLDENBURG, DEN 30.1.1975 I.A.
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 31.1.1975
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
OBERBÜRGERMEISTER
OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZE V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 2.6.1975
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 2.6.1975
Im Auftrage:

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 11.7.1975 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.A.
OLDENBURG, DEN 11.7.1975

RECHTSVERBINDLICH AB: 11.7.1975